

# Allgemeine Geschäftsbedingungen systemtrans GmbH

Die systemtrans GmbH mit Sitz in Hürth (im Folgenden: systemtrans) ist Verwender dieser AGB. systemtrans führt hochwertige Dienstleistungen in den Bereichen Disposition, Spedition inklusive Lagerung und vor allem Montage, Instandsetzung und Reparatur aus. Hierzu bietet systemtrans Lagergeschäfte, Transportgeschäfte und insbesondere Logistikmehrwertdienstleistungen wie die Montage von auszuliefernden Produkten sowie die Instandsetzung und Reparatur von Büromöbeln an.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen allen von Seiten der systemtrans angebotenen Leistungen zugrunde, soweit nicht zwingend Rechtsvorschriften des nationalen oder internationalen Rechts entgegenstehen. Ergänzend finden für Transport- und Lagertätigkeiten die ADSp (2017) Anwendung, die bzgl. des Haftungsumfanges aber durch diese AGB modifiziert werden (Ziffer 4). Der Text der ADSp (2017) ist auf dem Internetauftritt von systemtrans unter [www.systemtrans.de](http://www.systemtrans.de) abrufbar.

## 1. Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber überträgt systemtrans die Durchführung der in Ziffer 4 beschriebenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lagerung, Transport sowie Endmontage der Waren des Auftraggebers zu dessen Endkunden.

Bei den Waren handelt es sich um hochwertige Büromöbel (Schreibtische, Bürostühle, Schränke, Organisationspaneele etc.) sowie insbesondere auch raumaufteilende Systeme (Trennwand, Systemwand, Glaswand, etc.) und auch Ersatzteile.

Bei der Behandlung dieser Waren ist anlässlich der Montage darauf zu achten, dass diese zum Teil sehr empfindlich sind. Schäden oder Verschmutzungen (auch in Form von Fingerabdrücken) sind durch sachgemäße Behandlung auszuschließen.

## 2. Leistungsumfang

Die von systemtrans angebotenen und zu erbringenden Leistungen umfassen drei Tätigkeitskomplexe:

### 2.1. Transporttätigkeit

Die Durchführung von Transporten, insbesondere vom Lager systemtrans in Hürth zum Endkunden; diese Transporte unterfallen grundsätzlich den frachtrechtlichen Bestimmungen der §§ 407 ff. HGB.

### 2.2 Lagerungstätigkeit

Im Rahmen der zu Ziffer 2.1 durchgeführten Transporte kann es – je nach Einzelfall – zu einer transportbedingten Zwischenlagerung kommen bzw. eine solche erforderlich werden; auch diese unterfällt den frachtrechtlichen Bestimmungen.

Sollte eine Lagerung aufgrund der Bedingungen des Einzelauftrages längere Zeit beanspruchen, insbesondere, weil der Montagetermin bei Auftragserteilung noch nicht abschließend feststeht, und daher oder aus anderen Gründen für unbestimmte Zeit erfolgen, gilt die Beauftragung zugleich als Lagerauftrag. Spätestens nach 30 Tagen fällt insoweit ein zusätzliches Entgelt für die Lagerung an. Diese Lagerung unterfällt grundsätzlich den Bestimmungen der §§ 467 ff. HGB.

### 2.3 Montagetätigkeit

Maßgeblicher Bestandteil der an die systemtrans erteilten Aufträge ist die Montage der anzuliefernden Ware beim Endkunden vor Ort. Die Montagetätigkeit als werkvertragliche Tätigkeit unterfällt grundsätzlich den §§ 631 ff. BGB.

## 3. Direktanlieferung

Liefert ein vom Auftraggeber beauftragter Hersteller direkt an das Lager systemtrans oder an den Bestimmungsort, so übernimmt systemtrans die Waren am Lager oder Bestimmungsort und erfüllt lediglich die ihr obliegenden Montageleistungen, wie unter Ziffer 2.3 vereinbart.

## 4. Haftung systemtrans

4.1 Die Haftung systemtrans ist abhängig davon, ob es sich hierbei um einen Schaden bei Transporten, einen Schaden bei der Lagerung, oder um einen Schaden bei der Montage handelt. Die Beweislast für die Entstehung eines Schadens in der Verantwortung von systemtrans und die Zuordnung zu einer bestimmten der Leistungs-/ Vertragsart entsprechenden Haftungsordnung obliegt dem Auftraggeber.

Zwingende Regelungen, auch in internationalen Rechtsabkommen, bleiben hiervon unberührt.

4.2 Die Haftung systemtrans für Beschädigung und Verlust von Waren und Lieferfristüberschreitungen bei Transporten richtet sich nach den frachtrechtlichen Vorschriften, wobei die ADSp (2017) in den jeweiligen Vertrag einbezogen werden. Die Be- und Entladung von Fahrzeugen sowie die Verbringung der Ware in die Räumlichkeiten des (End-)Kunden bis zum Ort, an dem sodann die Montage vorgenommen werden soll, sowie die Verbringung ins Lager von systemtrans bis zum vorgesehen Lagerort zählen zur Beförderungsleistung und unterfallen daher dem Frachtrecht.

**In Abweichung von Ziffer 23.1.1, 26 ADSp (2017) wird die Höchsthaftung der systemtrans auf 2 statt 8,33 SZR pro Kilogramm beschränkt.**

4.2.1 Übersteigt die vorbenannte Haftung systemtrans einen Betrag von 1,25 Millionen € je Schadenfall, ist deren Haftung außerdem begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 1,25 Millionen € oder 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

4.2.2 Außerdem ist die Haftung systemtrans begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 1,25 Millionen €.

4.2.3 Die Haftung systemtrans für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Schäden bei verfügbaren Lagerungen, Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrags, der bei Verlust des Gutes nach Ziffer 2. zu zahlen wäre. Außerdem ist die Haftung des Spediteurs begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 125.000 €.

4.2.4 Übersteigt die Haftung systemtrans aus den Ziffern 4.2. bis 4.2.3 einen Betrag von 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, ist deren Haftung unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, außerdem begrenzt höchstens auf 2,5 Millionen € je Schadenereignis oder 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist; bei mehreren Geschädigten haftet systemtrans anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

4.3 Die Haftung systemtrans für die Beschädigung und Verlust von Waren bei der Lagerung richtet sich nach den lagerrechtlichen Vorschriften, wobei auch hier die ADSp (2017) in den vorliegenden Vertrag einbezogen werden.

**In Abweichung von Ziffer 24.1.1, 26 ADSp (2017) wird die Höchsthaftung der systemtrans auf 2 statt 8,33 SZR pro Kilogramm beschränkt.**

4.3.1 Die Haftung systemtrans bei Güterschäden ist bei einer verfügbaren Lagerung der Höhe nach zudem begrenzt auf höchstens 35.000,00 € je Schadenfall.

4.3.2 Besteht der Schaden eines Auftraggebers in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestands, ist die Haftung systemtrans - abweichend von Ziffer 4.3.1 - der Höhe nach auf 70.000,00 € pro Jahr begrenzt, unabhängig von Anzahl und Form der durchgeführten Inventuren und von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle.

4.3.3 Die Haftung systemtrans für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist bei einer verfügbaren Lagerung begrenzt auf 35.000,00 € je Schadenfall.

4.3.4 Die Haftung systemtrans ist - mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut - in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, bei einer verfügbaren Lagerung auf 2,5 Millionen € je Schadenereignis begrenzt; bei mehreren Geschädigten haftet systemtrans anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

4.4 Auf die von systemtrans zu erbringenden bzw. erbrachten Montageleistungen ist Werkvertragsrecht anwendbar.

**Die Haftung von systemtrans für Schäden bei der Erbringung von Montageleistungen am zu montierenden Gut ist begrenzt auf 15,00 € pro kg des Rohgewichtes des zu montierenden Gutes.**

**Die Haftung von systemtrans für andere als Schäden am montierten Gut, mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut, ist bei der Montage begrenzt auf 5.000,00 € je Schadenfall.**

4.5 Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -beschränkungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche.

Die in Ziffer 4.4 aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von systemtrans, seiner leitenden Angestellten oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten verursacht wurde, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

## 5. Auftragserteilung

Die Beauftragung systemtrans erfolgt durch Einzelaufträge und grundsätzlich in Textform per Email.

## 6. Lagerung

6.1 systemtrans übernimmt die transportbedingte Zwischenlagerung, soweit diese für die Lieferung an den Endkunden und Montage in nahem zeitlichen Zusammenhang - ohne besondere Absprache maximal binnen 10 Tagen - erfolgt, ohne gesondertes Entgelt im Rahmen des an systemtrans gerichteten Transportauftrages. Ab dem 11. Tag der Zwischenlagerung wird ein Entgelt gemäß dem aktuell gültigen Preisverzeichnis erhoben.

6.2. Soweit bei Übernahme von Ware noch kein Montagetermin feststeht oder die Ware auf Wunsch des Auftraggebers ein- und zwischengelagert werden soll, übernimmt systemtrans diese Lagerung gegen entsprechendes Entgelt gemäß dem aktuell gültigen Preisverzeichnis.

6.3 Die Lagerung bzw. Zwischenlagerung erfolgt im Lager von systemtrans in der Dieselstraße 1, 50354 Hürth.

Im Lager ist sichergestellt, dass die Waren trocken gelagert werden. Die Waren müssen ordnungsgemäß eingepackt bzw. abgedeckt werden, wobei die vom Vertragspartner bzw. dessen Lieferanten angebrachte Verpackung als ausreichend angesehen bzw. vereinbart wird, so dass eine Verschmutzung der Ware während der Lagerung ausgeschlossen ist.

Der Auftraggeber kann nach vorheriger Terminabsprache mit systemtrans zu gewöhnlichen Geschäftszeiten das Lager besichtigen; seitens des Auftraggebers besteht Einverständnis mit dem Zustand des Lagers und wird das Lager als geeignet und ausreichend gesichert anerkannt.

Die Lagerung muss den Zugang zu den Waren sowie die eindeutige Identifizierung der Waren sicherstellen.

6.4 Der für den Vertragspartner eingelagerte (kundenbezogene) Lagerbestand wird anhand der Lieferscheine des jeweiligen Lieferanten erfasst.

## 7. Montage

7.1. systemtrans verpflichtet sich, die Ware nach Entladung vom Lkw behutsam in die Räumlichkeiten des (End-)Kunden zu verbringen. Die Organisation sowie die Entscheidung über die Art und Weise der fachgerechten Verbringung ist Aufgabe von systemtrans. So liegt die Entscheidung, die Ware mit Aufzügen oder Rollwägen oder anderen Transportmitteln zu transportieren, in der Verantwortung von systemtrans. systemtrans hat sicherzustellen, dass die Ware nach der Entladung und während der Verbringung in die Räumlichkeiten des Kunden ordnungsgemäß und fachgerecht gesichert ist und keine Schäden an der Ware selbst oder an anderen Sachen entstehen.

7.2. Die Monteure von systemtrans sind verpflichtet, zunächst vor Ort beim Kunden Kontakt mit der zuständigen Ansprechperson aufzunehmen, sich vorzustellen und sich über die Gegebenheiten vor Ort zu informieren. Sofern die baulichen Bedingungen dies erfordern, kann die Montage durch systemtrans abgebrochen werden; das weitere Vorgehen bestimmt sich nach Ziffer 9.

7.3. systemtrans achtet bei der Montage darauf, dass die mit der Montage einhergehenden Beeinträchtigungen beim Kunden wie Ruhestörungen etc. so gering wie möglich gehalten werden. Werkzeug ist auf Decken abzulegen, Flächen zur Nutzung von Montagen oder als Ablage sind ausreichend zu schützen. Fahrwege und Flure sind freizuhalten. Am Montageplatz ist Ordnung zu halten. Die Baustelle ist sauber zu hinterlassen.

7.4 systemtrans ist verpflichtet, die Verpackung und deren Reste mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen; für hierdurch entstehende Kosten wird ein entsprechendes Entgelt gemäß aktuell gültigem Preisverzeichnis berechnet. Bei Arbeiten mit Span- und/oder Staubentwicklung ist eine entsprechend ausreichende Absaugung sicherzustellen.

7.5 systemtrans montiert die Ware auf der Grundlage der Montageanleitungen des Herstellers / Lieferanten. systemtrans verpflichtet sich zu einer fachgerechten Montage unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik. Abweichungen in der Montage von der Montageanleitung, Fixierungen am Baukörper oder Abweichungen vom Grundriss- / bzw. Gestellplan sind nur in Absprache mit dem Auftraggeber zulässig. systemtrans verpflichtet sich zu einer lösungsorientierten Montage, was insbesondere die Behebung kleinerer, bei Montage erkennbarer Mängel einschließt.

7.6 systemtrans lässt den Warenausgangslieferschein als Nachweis erfolgter Auslieferungen, Montagen, Kundendienstarbeiten o. ä. vom Kunden unterschreiben. systemtrans ist verpflichtet die Unterschrift des Kunden einzuholen. Geleistete Monteurstunden sind 1/4 Stunden genau im Lieferschein festzuhalten.

Die unterschriebenen Lieferscheine sind am folgenden Werktag an den Auftraggeber eingescannt per pdf-Format zu übersenden. Ergänzungsbestellungen des Kunden sind von systemtrans aufzunehmen und unmittelbar noch am gleichen Tag, spätestens am folgenden Werktag, an den Vertragspartner weiterzuleiten.

7.7 Sollte im Rahmen der Montage der Kunde eine Abweichung von der beauftragten und bestätigten Leistung wünschen, ist systemtrans verpflichtet, unmittelbar mit dem Auftraggeber Rücksprache zu halten und nach Einigung mit dem Kunden die Arbeiten sofort vorzunehmen. Die vom Kunden gewünschten und ausgeführten Änderungen hat sich systemtrans vom Kunden schriftlich bestätigen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch für den Änderungswunsch.

7.8 Jegliche Abweichungen in der Ausführung, zusätzliche Arbeiten oder erteilte Informationen gegenüber dem Kunden sind auf dem Lieferschein zu vermerken und dem Kunden zur Unterschrift vorzulegen. systemtrans hat diesen Lieferschein ebenfalls zu unterzeichnen. Verweigert der Kunde die Unterzeichnung des Lieferscheins, hat systemtrans dies auf dem Lieferschein vom Monteur vermerken zu lassen.

7.9 Zusätzliche Wünsche oder Aufträge des Kunden sind nur nach Rücksprache und Bestätigung durch den Auftraggeber auszuführen.

7.10 Die Montage gilt als vertragsgemäß und abgenommen, wenn der Kunde/ Empfänger die Montageleistung seinerseits schriftlich abnimmt.

## 8. Sonstige Pflichten von systemtrans

systemtrans erhält regelmäßig verpackte Einheiten; diese werden bei Eingang zunächst nicht inhaltlich und auf Vollständigkeit überprüft, sondern so, wie erhalten, ggf. zwischengelagert und sodann an den Montageort verbracht. Erst am Montageort erfolgt die Überprüfung. Im Einzelfall wird auf besonderen

Wunsch des Auftraggebers und ausdrückliche Beauftragung bereits am Lager systemtrans eine Vollzähligkeitsprüfung durchgeführt; der hierbei entstehende Prüfaufwand wird gesondert gemäß aktuell gültigem Preisverzeichnis berechnet.

## 9. Pflichten des Auftraggebers

Gegenüber systemtrans ist der Auftraggeber für den baulichen Zustand am Montageort verantwortlich; dieser muss eine gefahren- und schadensfreie Montage ermöglichen. Ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten am Montageort ein Abbruch der Montage erforderlich, setzt systemtrans den Auftraggeber hiervon in Kenntnis und holt dessen Weisung zum weiteren Vorgehen ein. systemtrans ist zum Abbruch bzw. zur Unterbrechung der Montageleistung berechtigt, bis die Montage gefahren- und schadensfrei möglich ist. Durch den Abbruch bzw. die Unterbrechung der Montage und die Ausführung der hiermit verbundenen Weisungen entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

## 10. Elektronische Datenverarbeitung

10.1 systemtrans ist verpflichtet, geeignete Soft- und Hardware zur Durchführung der Aufträge nach diesem Vertrag vorzuhalten.

10.2 Jede Vertragspartei ist verpflichtet, Sicherheits- und Kontrollsysteme auf eigene Kosten einzurichten und auf den jeweils aktuellen Stand zu halten, um die Daten der Vertragsparteien vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

10.3 Hinsichtlich der Datenverarbeitung, insbesondere von personenbezogenen Daten, wird ergänzend auf die Datenschutzerklärung der systemtrans verwiesen, abrufbar unter [www.systemtrans.de](http://www.systemtrans.de).

## 11. Retouren/Abholungen

11.1 Die Beauftragung von Retouren/Abholungen stellen jeweils eigenständige separat zu vergütende Aufträge dar.

11.2 Bei beauftragten Retouren oder Abholungen ist systemtrans verpflichtet, die Ware sachgemäß und sorgsam beim Kunden zu demontieren und betriebs- und ladungssicher zu verpacken und ans Lager bzw. an einen anderen vom Auftraggeber benannten Bestimmungsort zu transportieren.

11.3 systemtrans ist für die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Ware verantwortlich.

## 12. Reklamationen

12.1 Bei Beschädigungen, unvollständigen Produkten, Funktionsfehlern sowie anderen Gründen, die aus Sicht des Kunden einen Reklamationsgrund darstellen, muss systemtrans die Beanstandung auf dem Lieferschein bzw. Abnahmeblatt vermerken und anhand von Fotos dokumentieren. Die Beanstandung wird am folgenden Werktag an den Auftraggeber übermittelt. Fehlmengen sind dem Verweis auf die Auftragsposition im Lieferschein anzugeben. Die Aufnahme der Reklamation ist Teil des Montage- bzw. Lieferauftrages und löst keinen gesonderten Vergütungsanspruch aus.

12.2 Die Abwicklung und Behebung der Reklamation durch systemtrans wird durch den Auftraggeber gesondert beauftragt und stellt somit einen eigenständigen, vergütungspflichtigen Auftrag dar. systemtrans übernimmt die Bearbeitung und Abstellung der Reklamation. Mit Teilen, die ausgetauscht werden, verfährt systemtrans nach entsprechender Vorgabe durch den Auftraggeber oder entsorgt diese nach Rücksprache mit dem Auftraggeber fachgerecht. systemtrans ist zur Nachweisführung der geleisteten Stunden (viertelstündlich genau) auf dem Lieferschein verpflichtet.

## 13. Vergütung

Die Vergütung der Leistungen von systemtrans richtet sich nach deren jeweils aktuellem Preisverzeichnis; grundsätzlich besteht für jeden Auftrag ein separater Vergütungsanspruch.

## 14. Kündigung durch den Auftraggeber

14.1 Der Auftraggeber kann bis zum Abschluss der beauftragten Tätigkeit jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Auftraggeber, ist systemtrans berechtigt, die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung ersparter Aufwendungen zu verlangen. Damit systemtrans zu einer vorausschauenden Planung der Kapazitäten und Personaleinsätze in der Lage ist, sollte die Kündigung so früh wie möglich erfolgen. Sollte eine Kündigung erst spät, das heißt weniger als vier Wochen vor dem vereinbarten Termin (Beginn der Leistung) erfolgen, ist eine Umplanung nicht oder nur mit erheblichem

Mehraufwand möglich, wodurch zusätzliche Kosten entstehen und Kapazitäten nicht mehr anderweitig eingesetzt werden können. Zur Vereinfachung der Ermittlung der vom Auftraggeber zu leistenden Vergütung im Falle der vorzeitigen Kündigung wird zwischen systemtrans und dem Auftraggeber vereinbart, dass bei Kündigung

- bis zu vier Wochen vor dem vereinbarten Termin eine Vergütung in Höhe von 5% der vereinbarten Vergütung anfällt.
- bis zu zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin eine Vergütung in Höhe von 15% der vereinbarten Vergütung anfällt.
- bis zu eine Woche vor dem vereinbarten Termin eine Vergütung in Höhe von 20% der vereinbarten Vergütung anfällt.
- weniger als eine Woche vor dem vereinbarten Termin eine Vergütung in Höhe von 30% der vereinbarten Vergütung anfällt.

Die Absage oder Verschiebung eines bereits vereinbarten Termins stellt eine Kündigung im diesem Sinne dar. Die vorstehenden Pauschalbeträge gelten auch dann als vereinbart, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Terminvereinbarung und dem vereinbarten Leistungsbeginn weniger als vier Wochen liegen.

14.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, nachzuweisen, dass die systemtrans zustehende Vergütung nach Abzug der ersparten Aufwendungen bzw. der durch die Kündigung entstandene Schaden wesentlich niedriger als die vorgenannten Pauschalen ist.

14.3 systemtrans behält sich vor, im Einzelfall durch konkreten Nachweis einen höheren Betrag als die in Ziffer 14.1 genannten Pauschalbeträge geltend zu machen.

14.4 Die vorstehenden Ausführungen gelten auch bei Absage bzw. Kündigung des vereinbarten Termins und gleichzeitiger Vereinbarung eines neuen Termins.

## 15. Weisungen

15.1 Beim Erbringen der Leistungen aus diesem Vertrag hat systemtrans die im Einzelauftrag gegebenenfalls dokumentierten Weisungen des Auftraggebers unverzüglich zu beachten. Sofern ein Ablieferungshindernis oder sonstige ungewöhnliche Beeinträchtigungen der Leistungen eintreten, sind von systemtrans beim Auftraggeber unverzüglich Weisungen einzuholen. Sofern die Durchführung einer Weisung nicht möglich ist, hat systemtrans den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

15.2 Verursacht die Durchführung einer Weisung Kosten, ist der Auftraggeber systemtrans zur Erstattung der erforderlichen Kosten nur dann verpflichtet, wenn systemtrans vor Ausführung der Weisung auf die Höhe der zu erwartenden Kosten hingewiesen hat und der Auftraggeber die Kostenerstattung in Textform (z.B. per E-Mail oder Telefax) bestätigt hat.

15.3 Sollte das Einholen einer Weisung und/ oder die Bestätigung der Kostenerstattung in Textform aufgrund der Gesamtsituation nicht oder nicht rechtzeitig möglich sein, entscheidet systemtrans nach pflichtgemäßem Ermessen und sind systemtrans die Kosten durch den Auftraggeber zu ersetzen.

## 16. Vertraulichkeit

systemtrans wie auch der Auftraggeber werden sämtliche Informationen, die sie bei der Vertragserfüllung erlangen, streng vertraulich behandeln.

Nicht erfasst sind hiervon alle Informationen, die öffentlich zugänglich oder bei objektiver Betrachtung nicht schutzbedürftig sind. Den Beteiligten ist es gestattet, auch die vertraulichen die Informationen ihren zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beratern (Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) zugänglich zu machen.

## 17. Genehmigung Rechtsvorschriften/Personaleinsatz

17.1 systemtrans versichert, über sämtliche zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Erlaubnisse, Berechtigungen und Genehmigungen zu verfügen und ist verpflichtet, sie über den Auftragszeitraum hinweg aufrechtzuerhalten sowie den Auftraggeber über relevante Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Dies umfasst insbesondere die nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) erforderliche Erlaubnis sowie jede Genehmigung, die für den Betrieb der Lagerhalle erforderlich ist.

17.2 systemtrans verpflichtet sich, Personal nur bei Vorliegen einer Arbeitsgenehmigung einzusetzen, es ausreichend zu überwachen und, soweit erforderlich, entsprechend den Vorgaben aus diesem Vertrag in zulässigem Umfang arbeitsrechtlich zu verpflichten.

Zudem hat systemtrans als Logistikunternehmer insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung nach dem GüKG besitzt und diese bei jeder Fahrt mit sich führt.

#### **18. Abrechnung**

18.1 Bei der Rechnungserstellung sind sämtliche Angaben für die Berechnung der Vergütung zu dokumentieren. Soweit Zusatzleistungen zu vergüten sind, muss der Aufwand konkret nach Stunden und Sachleistungen dargelegt sein.

18.2 Soweit der Auftraggeber die dem Auftrag zugrundeliegenden Lieferscheine jeweils noch nicht vorliegen, hat systemtrans die Lieferscheine der Rechnung beizufügen.

18.3 Nur eine den unter Ziffern 17.1 und 17.2 aufgeführten Anforderungen genügende Rechnung wird fällig.

18.4 Die Rechnungen sind binnen 10 Tagen auszugleichen. Das Eingangsdatum der Rechnung ist maßgebend für den Beginn der Zahlungsfrist.

18.5 Sämtliche Rechnungen sind an den zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers, welcher die Beauftragung erteilt hat, oder an die allgemeine Buchhaltungsadresse des Auftraggebers zu senden.

#### **19. Pfand-/Zurückbehaltungsrechte**

19.1 systemtrans stehen für die jeweilige Art der Leistung nach dem vorliegenden Vertrag die gesetzlichen sowie ggfls. noch vereinbarten vertraglichen Pfandrechte des Frachtführers, Lagerhalters und Werkunternehmers (Montage) für die jeweiligen Vergütungsansprüche sowie Zurückbehaltungsrechte an den von diesem Vertrag erfassten Waren zu.

19.2 Der Auftraggeber kann Pfandrechte und Zurückbehaltungsrechte jedoch durch Hinterlegung des jeweiligen Geldbetrages, dessentwegen die Geltendmachung der fraglichen Sicherungsrechte erfolgt, zugunsten systemtrans gem. § 372 ff. BGB ablösen und sodann die Herausgabe des Sicherungsgutes verlangen, so dass der Streit über die Begründetheit der Vergütungsforderung von systemtrans sowie mögliche Einwendungen des Auftraggebers hiergegen sodann in Bezug auf den hinterlegten Betrag zu führen ist.

#### **20. Versicherung**

systemtrans ist verpflichtet, sich für die Schadensrisiken aus sämtlichen angebotenen Leistungen auf Grundlage von Ziffer 2 mit geeignetem Haftpflichtversicherungsschutz einzudecken und für die Auftragsdauer aufrechtzuerhalten, der sich an den am Versicherungsmarkt erhältlichen Produkten zu orientieren hat.

Auf entsprechendes Verlangen des Auftraggebers wird systemtrans den Abschluss der erforderlichen Haftpflichtversicherung nachweisen. systemtrans wird den Auftraggeber unaufgefordert über jede Änderung der Haftpflichtversicherung in Kenntnis setzen. Die Eindeckung eines eigenen Versicherungsschutzes für den Auftraggeber erfolgt nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch.

#### **21. Verjährung**

Es gilt als vereinbart, dass Ansprüche aus diesem Vertrag (Primär- und Sekundäransprüche) in 3 Jahren verjähren, soweit es die Montageleistungen betrifft. Für Transport- und Lagerleistungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährung beginnt bei werkvertraglichen Leistungen mit Ablauf des Tages der Abnahme.

Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht, soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind.

#### **22. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

22.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

22.2 Alle Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Diese Regelung und Rechtswahl findet auch für ausländische Auftraggeber Anwendung.

#### **23. Salvatorische Klausel, Änderungen und Ergänzungen**

23.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel.

23.2 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht; die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.